

11. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich vom 21. März 2018

Der Rat der Stadt Mechernich hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), am 20. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 3 Buchstabe c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zeit, für die Verdienstausschlag gezahlt werden kann, wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr begrenzt.

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 21. März 2018

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick